

Teilnahmebedingungen und Hinweise für Aussteller der Duisdorfer Gewerbeschau 2.0

Veranstaltungsdatum und -dauer
12.06.2022, 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Verkaufsoffener Sonntag
12.06.2022, 13:00 bis 18:00 Uhr

Veranstaltungsort

Fußgängerzone Duisdorf dazu zählen die folgenden Straßen:
Rochusstraße (zwischen Haus Nr. 151 und Ende); Lessenicher Straße (bis Haus Nr. 9);
Am Schickshof; Derletalstraße (von Kreuzung Am Burgweiher bis Kreuzung Alte Straße);
Witterschlicker Str. (bis Haus Nr. 4)

Veranstalter

WGH – Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.
Rudolf-Herzog-Str.1, 53123 Bonn
Tel. 0228 964 88-0
Fax 0228 964 88 99
E-Mail service@hardtberg.net

Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung:

Frau Regina Rosenstock 0171 48 47 440

Vorbemerkung

Für die o.g. Veranstaltung gelten die im Folgenden aufgeführten Teilnahmebedingungen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Gegenstand des Vertrags

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars hat sich der Aussteller verbindlich zur Duisdorfer Gewerbeschau 2.0 am 12.06.2022 angemeldet. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Die Bestätigung erfolgt spätestens mit der Zusendung der Rechnung. Mit der Bestätigung verpflichtet sich der Veranstalter, dem Aussteller gegen Honorar und/oder Sachleistung die angemeldete und zugewiesene Ausstellungsfläche zur Verfügung zu stellen. Die Größe der gewünschten Fläche wird der jeweiligen Anmeldung entnommen. Vom Veranstalter wird dabei lediglich die Bodenfläche vermietet. Ein Konkurrenzschutz für Aussteller wird grundsätzlich nicht gewährt.

Der Auf- und Abbau des Standes erfolgt durch den Aussteller und auf dessen Kosten. Der Veranstalter stellt auf Antrag und gegen Gebühr einen Strom- und/oder Wasseranschluss zur Verfügung. Abschluss- / Verlängerungskabel hat der Aussteller selbst mitzubringen.

Der Aussteller erkennt mit Teilnahme neben den Teilnahmebedingungen des Veranstalters örtliche Behördenauflagen und gesetzliche Vorschriften an.

Zahlungsbedingungen

Die in der Anmeldung angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Standgebühren müssen bei Überweisung bis spätestens zum **20.05.2022** (Zahlungseingang) bezahlt werden. In der Regel wird die Standgebühr bis zum 27.05.2022 dem Aussteller per Lastschrift eingezogen.

Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche auf Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Mehr- oder Minderleistung unverzüglich mitzuteilen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelmitteilung ist der Veranstalter in der Lage, Nachbesserung zu leisten. Sofern vom Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen alle gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende schriftlich und detailliert angemeldet werden, ansonsten verfallen sie.

Veranstaltungszeit/Ausfall

Die Öffnungszeit der Ausstellung ist von 11 bis 18 Uhr. Kann die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann (höhere Gewalt), nicht zum Tragen kommen, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Aussteller hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung in Höhe von 75 Prozent des von ihm bereits gezahlten Betrages. Der Veranstalter kann bis zu 25 Prozent des gezahlten oder zu zahlenden Beitrages als pauschalen Kostenersatz in Anspruch nehmen.

Im Falle der Absage der Veranstaltung wegen Aufhebung des für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungsbescheids oder wegen Anordnung seiner aufschiebenden Wirkung werden Veranstalter und Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Bereits durch den Aussteller gezahlte Teilnahmebeiträge werden zurückerstattet. Im Übrigen haftet der Veranstalter für etwaige Aufwendungs- und/ oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höherer Gewalt) egal zu welchem Zeitpunkt abgebrochen werden muss, besteht für den Aussteller kein Anspruch auf Kosten- oder Schadensersatz.

Rücktritt / Stornogebühren

Aussteller können von ihrer Buchung zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform. Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen dem Aussteller Stornogebühren wie folgt: mindestens 25 % ab Eingang der Auftragsbestätigung; ab zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 %; ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 75 %; ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Standmiete. Im Falle von Sachverrechnung erfolgt keine Gegenrechnung.

Auf- und Abbauzeiten

Der Aufbau kann am Samstag vor der Veranstaltung von 16:00 -18:00 Uhr erfolgen und am Veranstaltungstag von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr. In der Zeit von Samstag 19:00 Uhr bis Sonntag 09:00 Uhr stellt der Veranstalter einen Wachdienst für das Ausstellungsgelände zur Verfügung. Eine Haftung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

Der Abbau muss unmittelbar nach der Veranstaltung ab 18:00 Uhr erfolgen und bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Spätere Abbauzeiten sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Auf- oder Abbauarbeiten während der Publikumsveranstaltung sind untersagt. Kosten, die dem Veranstalter durch Abbauverzögerung eines einzelnen Ausstellers entstehen, werden diesem Aussteller in Rechnung gestellt. Der vorzeitige Abbau eines Standes während der Ausstellungszeit ist nicht zulässig.

Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter vorgenommen. Spätestens eine Woche vor Veranstaltung wird dem Aussteller ein Lageplan mit Platzmarkierung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter kann je nach Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen oder die angemeldete Standgröße den örtlichen Gegebenheiten entsprechend geringfügig verändern. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht.

Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Veranstaltung diesen geöffnet und mit Angeboten belegt zu haben. Sollte ein Aussteller bis 11:00 Uhr am Veranstaltungstag seinen Stand nicht übernommen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand ohne Kostenerstattung anderweitig zu vergeben.

Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller pro angemeldete Ausstellungsfläche zugelassen werden. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner Rechte aus dem Vertrag mit dem Veranstalter befugt. Eine Teilung der Ausstellungsfläche mit anderen Firmen kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter vorgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Unterausstellers besteht nicht. Sollte eine Standteilung erfolgen, ohne dass der Veranstalter dies ausdrücklich genehmigt hat, kann vom Aussteller eine zusätzliche Standgebühr verlangt werden. Der Aussteller bleibt in jedem Fall für den Gesamtstand gegenüber dem Veranstalter

gesamtschuldnerisch in der Verantwortung. Es sei denn, dass eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und jedem weiteren Unteraussteller schriftlich mit dem Veranstalter geschlossen wurde.

Standicherheit/Energie

Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen, d.h. insbesondere Flucht- und Rettungswege usw. nicht blockiert werden, Besucher nicht gefährdet werden, der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Verwendetes Material muss schwer entflammbar und ohne Rückstände leicht entfernbar sein. Klebemittel müssen wasserlöslich sein. Sollten Wasser, andere Flüssigkeiten o.ä. für Vorführungen zum Einsatz kommen, so muss dies vorher durch den Veranstalter genehmigt werden. Etwaige Schäden an seinem Stand hat der Aussteller selbst zu tragen. Alle vom Aussteller eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte und dergleichen mehr müssen den Bestimmungen, insbesondere DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen. Ein zu erwartender, hoher Stromverbrauch ist dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Die Verwendung von Holzkohlegrills ist untersagt.

Reinigung

Eine Reinigung des Standes und der Standflächen wird während der Messe vom Aussteller selbst durchgeführt. Der Standplatz muss nach Messeschluss am Abend sauber verlassen werden. Der Aussteller verpflichtet sich Müll selbst zu entsorgen. Entstandene Schäden sind vom Verursacher/Aussteller selbst zu tragen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts hinterlassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Die Mindestgebühr dafür beträgt 10% der vereinbarten Standgebühr.

Gewerbeordnung/Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller verpflichtet sich, die vom Veranstalter überlassene Ausstellernummer an seinem Stand für die Dauer der Ausstellung gut sichtbar zu befestigen.

Der Aussteller hat alle gewerblichen Schutzrechte zu beachten und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen sowie anfallende Gebühren – z. B. GEMA – rechtzeitig zu bezahlen.

Hausrecht des Veranstalters

Jeder Aussteller hat sich an die Teilnahmebedingungen und die jeweilige Hausordnung zu halten. Bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen und die Räumung verlangt bzw. veranlasst werden. Als Vertragsstrafe wird der Aussteller mit einer zweifachen Standmiete belegt. Die Kosten der Räumung werden separat berechnet. Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag muss in jedem Falle, so auch bei Räumung des Standes durch den Veranstalter, ohne Abzug gezahlt werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten.

Ausstellerhaftung

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen. Der Aussteller hat unverzüglich eventuelle Schäden dem Veranstalter zu melden.

Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Veranstalterhaftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden an Messegütern oder Standeinrichtung, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs-/Ruhezeiten) eintreten, es sei denn, es kann ihm im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung von Schäden an, die aus den Gefahren wie Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl, Bruch oder Leckage sowie Wasserschäden und dergleichen mehr während der gesamten Veranstaltungszeit resultieren können. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Rechnung zu versichern.

Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden, die im Verantwortungsbereich des Eigentümers der Ausstellungsflächen liegen.

Ausschank und Bewirtung

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Ausschank von alkoholischen Getränken eine Erlaubnis des Veranstalters und einer Schankgenehmigung der Stadt Bonn erforderlich ist. Diese muss der Aussteller eigenständig einholen.

Standwerbung

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeglicher Art sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und vom Veranstalter genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden.

Verkaufsregelung/Konkurrenzausschluss

Der Verkauf über ein Auftragsbuch sowie der Direktverkauf durch den Aussteller wird in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet. Für die Einhaltung von für den Verkauf geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Einholung entsprechender Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Es besteht grundsätzlich kein Konkurrenzausschluss, es sei denn, eine derartige Vereinbarung wurde ausdrücklich und schriftlich abgeschlossen.

Datenschutz/Vorfeld-Werbung/Urheberrecht

Der Aussteller nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person/Institution/Firma des Ausstellers zum Zwecke der automatischen Verarbeitung speichert. Weiter Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Homepage des Veranstalters www.hardtberg.net hinterlegt.

Zur Bekanntmachung und Bewerbung der Veranstaltung im Vorfeld darf der Veranstalter den Namen und die Adresse sowie die Internetadresse des Ausstellers in Print-, AV- oder Online-Medien nennen. Ebenso darf er der Presse gegenüber uneingeschränkt Auskunft über die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung geben.

Der Veranstalter wird unter Umständen während der Veranstaltung Fotografien, Ton- und Filmaufzeichnungen, Veröffentlichung von Ausstellermeinungen und von ausgestellten Produkten und Dienstleistungen oder Vorträgen anfertigen. Dieses Bild- und Tonmaterial darf er uneingeschränkt in Print- oder Onlinemedien veröffentlichen, bzw. für die Berichterstattung und Eigenwerbung nutzen.

Sonstiges

Die Teilnahmebedingungen gelten unabhängig davon, ob eine Standgebühr oder Sachleistung erhoben wird. Alle Vereinbarungen, insbesondere Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Darüber hinaus gilt bei Verletzung der Teilnahmebedingungen eine Vertragsstrafe von 500 Euro als vereinbart. Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Bonn.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.